



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-442/1-2004  
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

*Bereich 02 - Gewerberecht*

Auskünfte: Dr. Ginhart  
Telefon: (04212) 5040  
Durchwahl: 68236  
Fax: (04212) 5040-200  
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at  
DVR: 0016021

---

Datum: **02.02.2005**

**Betreff: Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.,  
Werk Wietersdorf;  
Änderung der Betriebsanlage**

## B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

### S p r u c h

Der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, wird die Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes in Form der Errichtung bzw. des Austausches einer vollautomatischen Palettier- und Verpackungsanlage für Thermo- und Sonderprodukte im Werk Wietersdorf, auf Gst. Nr. 23/1 KG.Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Einreichplan und technische Beschreibung vom 20.12.2004) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

erteilt.

#### Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.** hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Bewilligung für den Austausch einer vollautomatischen Palettier- und Verpackungsanlage für Thermo- und Sonderprodukte im Werk Wietersdorf angesucht.

Die auszutauschende Palettierereinheit mit anschließender Folierung für Putze und Mörtel ist auf Gst. Nr. 22/1 der KG Wietersdorf, EZ 1 situiert. Der gegenständliche Sackpalettierer besteht aus den Anlagenkomponenten - Sackförderanlage, automatischer Sackpalettierer Typ Batipal 1800 S 1000 P28 mit den entsprechenden Zusatzeinrichtungen und einer vollautomatischen Haubenstretchanlage. Die näheren Details sind im Projekt entsprechend ausgeführt.

#### **Auflagen:**

1. Die ordnungsgemäße und normgerechte Errichtung der Anlage ist durch eine fachkundige Person (beispielsweise Hersteller) abnehmen zu lassen. Dabei ist insbesondere die Beschaffenheit der erforderlichen Sicherheitsbauteile (Schutz und Sicherheitseinrichtungen) zu prüfen, deren einwandfreie Funktion zu attestieren und zu prüfen, ob die erforderlichen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum einwandfreien sicheren Betrieb der Anlage durchgeführt sind.
2. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes (Elektrofachkraft) nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61). Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vermerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vermerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
3. Sämtliche Arbeitsvorgänge insbesondere jedoch für Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie Arbeiten zur Behebung von Störfällen sind zu definieren und festzulegen, welche Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden und zu beachten sind. Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind als Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente auszuarbeiten und den Evaluierungsunterlagen beizulegen. Den Arbeitnehmern sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### **Kosten:**

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 65,-**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 26.1.2005 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 43,60** (4 Amtsorgane, 1 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 26,-** mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Teilnahme des Vertreters des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Klagenfurt bei der Verhandlung am 26.1.2005 ist an Barauslagen der Betrag von **€ 10,90** zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 21,80** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 167,30** ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003 und Nr. 131/2004;  
§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);  
TP 149 lit. b) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002 und Nr. 11/2005;  
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;  
§ 1 Abs. 2 lit.a der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;  
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);  
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000 und Nr.72/2004.

### **B e g r ü n d u n g**

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 26. Jänner 2005 im Werk Wietersdorf erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis und ist in den im Spruche angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Gutachten der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, Werk Wiietersdorf, 9373 Klein St.Paul;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9373 Klein St.Paul;
6. das Bezirksgendarmeriekommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.